

**Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ (BT-TWS BHG)****II. A.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die produktive und kreative Beschäftigung in Tageswerkstätten hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten. Die Tageswerkstätte hat den betreuten/begleiteten KlientInnen die aktive Teilnahme an produktiven und kreativen Arbeits- und Beschäftigungsprozessen mit Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Der Übergang zwischen produktiven und kreativen Arbeitsbereichen muss fließend und durchlässig sein. Die angebotenen Tätigkeitsfelder haben sich nach der Leistungsfähigkeit und den Interessen der betreuten KlientInnen zu richten. Lebenspraktisches Training, Förder- und Bildungsangebote müssen die ganzheitliche Entwicklung der Person unterstützen. Die Intensität der Unterstützungsleistung hat sich über die Übung und Anleitung bis hin zur kontinuierlichen Begleitung zu erstrecken. Sie hat sich nach dem Grad der Beeinträchtigung zu richten. Die Betreuung muss zum überwiegenden Teil in den Räumlichkeiten der Tageswerkstätte stattfinden.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses kann auch zeitlich unbefristet sein.

**Ziel:**

Allgemeines Leistungsziel muss die Schaffung und zur Verfügungsstellung sinnvoller Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote sein. Die individuelle Entwicklung muss durch entsprechende Bedingungen optimiert werden. Den KlientInnen muss über die Tätigkeiten im Rahmen der produktiven und kreativen Beschäftigung die Möglichkeit eröffnet werden:

- sich auf den Einstieg in einen Beschäftigungs- und Arbeitsprozess vorzubereiten
- berufliche und private Perspektiven zu entwickeln, und zu erweitern
- an produktorientiertem Arbeiten teilzunehmen
- sich arbeitsfeldspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen und sich in einem speziellen Bereich zu qualifizieren
- persönliche und berufliche Kompetenzen zu entwickeln und zu erweitern
- am wirtschaftlichen Erlös ihrer Arbeit teilzuhaben
- über die Arbeit soziale Kontakte aufzubauen und dadurch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen
- nach Bedarf und Wunsch die entsprechende berufliche und persönliche Förderung in Anspruch nehmen zu können und dafür die erforderliche Betreuung und Begleitung zu erhalten

**1.2. ZIELGRUPPE**

Die Leistung der produktiven und kreativen Beschäftigung hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten.

**1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen**

- KlientInnen, die bei entsprechender Arbeitsorganisation und abgestimmten Rahmenbedingungen in der Lage sein müssen, produkt- und dienstleistungsorientierte Arbeiten zu verrichten
- eine berufliche Integration bzw. die Teilnahme an einer Qualifizierungs- oder Ausbildungsmaßnahme muss für die Personen zum aktuellen Zeitpunkt der bescheidmäßigen Zuerkennung der Leistung auszuschließen sein
- KlientInnen mit Doppeldiagnose, wenn die intellektuelle Beeinträchtigung im Vordergrund steht

**1.2.2 Ausschließungsgründe**

KlientInnen, die nicht in der Lage zur Teilnahme an produkt- und leistungsorientierter Arbeit sind.

**Gründe dafür können sein:**

- Menschen mit überwiegend altersbedingtem oder ausschließlichem Pflegebedarf zu Beginn der Inanspruchnahme der Leistung.
- Dauerhafte psychische Beeinträchtigung oder Suchterkrankung, die eine Eingliederung in den Beschäftigungsprozess nicht zulässt (bspw. andauernde Selbst- und/oder Fremdgefährdung).

**1.3. AUSWAHL DES DIENSTES**

Wenn es erfolgversprechend erscheint, sind Hilfen zur beruflichen Eingliederung in Erwägung zu ziehen. Wenn KlientInnen nicht in der Lage sind, an produkt- und leistungsorientierten Arbeiten teilzunehmen, ist eine Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur anzubieten.

**Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:**

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tageswerk- stätte Prod./kreativ	Tages- einrichtung TS	EGH Werkstätten/ Betrieben	EGH betriebl. Arbeit
TWS prod./kreativ	Ja	Ja	Ja		Nein	Nein	Nein

	Früh- förderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget
TWS prod./kreativ	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

**2. Leistungsangebot**

Die Grundlage der Leistungserbringung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan und hat sich am IHB-Gutachten zu orientieren. Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich der Tageswerkstätten und dient der sozialen Integration.

**2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Integration und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

**Prinzipien und Grundsätze der Integration und Teilhabe:**

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung; integriert werden. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** Integrative Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.

- **Verstehbarkeit:** Vereinbarungen sind sowohl mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten als auch in einer leicht verständlichen Version aufzulegen.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Einrichtungsträger hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen (Werkstättenrat) in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Hausordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.

## 2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Trennung der Lebenswelten Beschäftigung und Arbeit von Freizeit und Wohnen (Tages- und Wochenstrukturierung)
- Schaffung bedürfnis- und interessenorientierter Beschäftigungs- und Arbeitsfelder
- Vorbereitung auf den Einstieg in einen kontinuierlichen Beschäftigungs- und Arbeitsprozess
- Hinführung zur aktiven Teilnahme und Erhaltung von produktiven und kreativen Tätigkeiten/Sicherstellung der Durchlässigkeit
- Aneignung bzw. Erhaltung tätigkeitsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Planung, Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Tätigkeiten und Arbeitsaufträgen
- gemeinsame Erstellung von Zielplanungen
- Gewährleistung einer dem Unterstützungsbedarf angepassten Form der Betreuungsleistung
- Sicherstellung einer stabilen und zuverlässigen Betreuungsstruktur
- sinnvolle Anwendung von Kulturtechniken
- Vermittlung und Erhalt lebenspraktischer Fertigkeiten
- Förderung der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
- therapeutische Begleitangebote nach Bedarf

## 2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Teilstationär:	Bis zu 8 Stunden täglich Bis zu 38 KlientInnen-Stunden pro Woche  Montag bis Freitag an allen Werktagen pro Jahr	248 Tage/Jahr
Verpflegung:	Während des Tages: Jause und Mittagessen	

Über die bedarfsgerechte Inanspruchnahme entscheidet der Mensch mit Behinderung mit.

## 3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

### 3.1. STRUKTUR-STANDARDS

#### 3.1.1 Einrichtung

**Einrichtungsgröße:** Richtwert: 24 KlientInnen

**Standort und Umgebung:**

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

**Raumbedarf:**

Die erforderlichen Raumressourcen sind abhängig vom Bedarf, der durch das jeweilige Arbeits- bzw. Beschäftigungsangebot gegeben ist.

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: (Richtwert: 26 m<sup>2</sup> Gesamtraumbedarf je Mensch mit Behinderung)

- Gruppenräume
- Projekträume (Werkstätten, Therapie- und Entspannungsräume)
- Küche
- Gemeinschaftsräume
- Sanitärbereich
- Sanitärräumlichkeiten/WCs – für die Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf ist ein entsprechend ausgestatteter Sanitär-/Pflegebereich zur Verfügung zu stellen
- Nebenräume und dergleichen, wie Lager, Abstellraum, Garderobe Verkaufsraum, erweiterte Ruhe- und Therapieräume und dergleichen
- 30% der Beschäftigungsplätze müssen für RollstuhlfahrerInnen geeignet sein

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

**3.1.2 Fachpersonal****(Pädagogische) Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.  
Maximalwert: 6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

**Gesamtpersonalbedarf:**

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Menschen mit Behinderung und deren Grad der Beeinträchtigung. Eine kurzfristige Unterschreitung des Personalbedarfs ist nur bei nicht planbaren Situationen (z.B. kurzfristige Kündigung durch DienstnehmerInnen, unvorhersehbarer langfristiger Krankenstand) im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist, zulässig.

**Grad der Beeinträchtigung:**

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation definiert.

**Personalbedarf:**

Leichter Grad der Beeinträchtigung:	16% DP/KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	23% DP/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	50% DP/KlientIn
Höchster Grad der Beeinträchtigung:	70% DP/KlientIn

### Personalausstattung/Qualifikation:

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen, die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB und BA (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), SonderschullehrerInnen, BerufsschullehrerInnen in ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologInnen, PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, TherapeutInnen laut MTD-Gesetze (Ergo- und PhysiotherapeutInnen und LogopädInnen), Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der vorgenannten Berufe (maximal 30% des Fachpersonals).

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des Fachpersonals tätig werden.

Fachkräfte mit Lehrabschlussprüfung in einem handwerklichen, gewerblichen oder kaufmännischen Beruf sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mind. 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung, AbsolventInnen mittlere und höhere berufsbildender oder kunsthandwerklicher Schulen mit Lehrabschluss sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mind. 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe einschließlich der Aus- und Fortbildung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

### 3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

#### 3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Anlage zu erfolgen

#### 3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit dem/der Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten (in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten):

- Vorgeschichte/Erstkontakt (z.B. Anfragen von Menschen mit Behinderung, bei Bedarf Warteliste, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- Aufnahme in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, der Kompetenzen und Ressourcen, weitere therapeutisch-psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarung, Erfassen von Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderung, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörige und SachwalterInnen), Notfallblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen
- Verlaufs- und Maßnahmendokumentation (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung (individueller Hilfeplan) auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides und der Betreuungsvereinbarung, regelmäßige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen und Ziele)
- Abschlussdokumentation der Betreuungsleistung inklusive Maßnahmenerfolg

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Jahresentwicklungsbericht
- Dienstpläne
- Fahrtenbuch
- Anwesenheitslisten von Menschen mit Behinderung
- Dokumentation von Teambesprechungen und Fortbildungen des Fachpersonals

### **3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung**

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

### **3.3. ERGEBNIS-STANDARDS**

Die Ergebnis-Standards stellen sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden je nach Bedarf und Erfordernis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens